

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

11/2020, 2. März 2020

---

## INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die „Friedrich Schlegel Graduiertenschule für literaturwissenschaftliche Studien – Friedrich Schlegel Graduate School of Literary Studies“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	122
Ordnung für das Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	125

### **Ordnung für die „Friedrich Schlegel Graduiertenschule für literaturwissenschaftliche Studien – Friedrich Schlegel Graduate School of Literary Studies“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin**

#### **Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften am 27. November 2019 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften am 18. Dezember 2019 die folgende Ordnung für die Graduiertenschule Friedrich Schlegel der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (Graduiertenschule) erlassen:\*

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule
- § 2 Graduiertenförderung
- § 3 Mitglieder und Organe der Graduiertenschule
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Direktorin oder Direktor
- § 7 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
- § 8 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### **§ 1**

##### **Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule**

(1) Die „Friedrich Schlegel Graduiertenschule für literaturwissenschaftliche Studien – Friedrich Schlegel Graduate School of Literary Studies“ ist eine Einrichtung der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin.

(2) Die Graduiertenschule bietet das Promotionsstudium Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies (Promotionsstudium) an. Das Promotionsstudium dient der Ausbildung hochqualifizierter und vielversprechender Studierender für wissenschaftliche Tätigkeitsfelder an Universitäten, in Forschungsinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen sowie für Führungspositionen in internationalen Einrichtungen, kulturellen Institutionen und im Medienbereich.

(3) Das Promotionsstudium richtet sich insbesondere an Studierende, die im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens interdisziplinär arbeiten wollen. Zugleich fördert die Graduiertenschule eine intensive interdisziplinäre Ausrichtung der Dissertationsvorhaben. In enger Abstimmung mit ihren Betreuerinnen oder Betreuern sowie

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 24. 2. 2020 bestätigt worden.

Mentorinnen oder Mentoren führen die Studierenden ihre Forschungstätigkeit selbstständig durch.

(4) Ziel der Graduiertenschule ist es, ein theoretisch und methodologisch reflektiertes Studienprogramm zu bieten. Individualisierte Lehr- und Lernformen sollen die Selbstständigkeit und Originalität der Fragestellungen fördern. Die Graduiertenschule wird individuelle Forschungsmöglichkeiten in Forschungsinstitutionen, Archiven und Bibliotheken zur Verfügung stellen.

(5) Die Zugangsvoraussetzungen, das Bewerbungsverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen sind in der Ordnung für das Promotionsstudium Literary Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 27. November 2019 und 18. Dezember 2019 geregelt.

(6) Alle Mitglieder und Organe der Graduiertenschule sind verpflichtet, Chancengleichheit und Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Berufstätigkeit und Familie unter Beachtung der Regelungen der Frauenförderrichtlinien (FFR) der Freien Universität Berlin vom 17. Februar 1993 (FU-Mitteilungen 17/1993) zu fördern.

#### **§ 2**

##### **Graduiertenförderung**

(1) Die Graduiertenschule schreibt Promotionsplätze für Studierende des Promotionsstudiums aus. Über die Vergabe entscheidet im Zuge des Auswahlverfahrens gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 27. November 2019 und 18. Dezember 2019 die Auswahlkommission.

(2) Die Studierenden des Promotionsstudiums sollen ihr Dissertationsvorhaben mit einem Forschungsaufenthalt an einer einschlägigen auswärtigen wissenschaftlichen Forschungs- oder Bildungsstätte, einem Archiv oder einer Bibliothek fördern.

#### **§ 3**

##### **Mitglieder und Organe der Graduiertenschule**

(1) Mitglieder der Graduiertenschule sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (PI), die an der Antragstellung für die Graduiertenschule verantwortlich beteiligt waren und/oder an der Durchführung des Promotionsstudiums als hauptberufliche Lehrkräfte und als Betreuerinnen und Betreuer der Dissertationen wirken. Darüber hinaus gehören die gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 27. November 2019 und 18. Dezember 2019 zugelassenen und immatrikulierten Studierenden des Promotionsstudiums der Graduiertenschule als Mitglieder an.

Die Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 1.

(3) Studierende, die nicht aus Mitteln der Graduiertenschule finanziert werden, können als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 27. November 2019 und 18. Dezember 2019 erfüllen.

(4) Eine Mitgliedschaft in der Graduiertenschule wird nicht erworben, wenn Promovierende auswärtiger Hochschulen mit Promotionsrecht oder gleichgestellter Bildungsstätten im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung für bis zu zwei Semester zum Promotionsstudium befristet immatrikuliert werden. Leistungen können in dieser Zeit nur nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung erbracht werden. Nach Ablauf der befristeten Zulassung und Immatrikulation ist für eine weitere Immatrikulation sowie den Erwerb der Mitgliedschaft in der Graduiertenschule die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 27. November 2019 und 18. Dezember 2019 erforderlich.

(5) Organe der Graduiertenschule sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Direktorin oder der Direktor.

Die Rechte und Pflichten anderer universitärer Organe nach dem Berliner Hochschulgesetz und der Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 – Teilgrundordnung) bleiben unberührt. Die Organe gemäß Satz 1 Buchst. a) und b) geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 4**

##### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitglieder der Graduiertenschule gemäß § 3 Abs. 1 und 3 bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten der Graduiertenschule abgeben. Sie gibt im Besonderen Empfehlungen ab zur Programmkoordination und -entwicklung. Der Vorstand erarbeitet Vorschläge zu den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung.

(3) Die Direktorin oder der Direktor beruft die Mitgliederversammlung einmal pro Jahr ein und leitet sie.

(4) Die Studierenden des Promotionsstudiums versammeln sich regelmäßig zu Plenarsitzungen, die insbesondere der Diskussion über individuelle Dissertationvorhaben und über die Qualität der Betreuung dienen. Aus diesen Beratungen können Anregungen und Empfehlungen an den Vorstand zurückfließen.

#### **§ 5**

##### **Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören mindestens zwei, höchstens vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, und eine Studierende/ein Studierender des Promotionsstudiums als stimmberechtigte Mitglieder an. Es soll mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter für die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie eine Vertreterin/ein Vertreter für die Studierende/den Studierenden gewählt werden. Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß Satz 1 werden von den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 gewählt. Das studentische Mitglied des Vorstandes wird von der Versammlung der Studierenden des Promotionsstudiums gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule ist stimmberechtigtes Mitglied, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer beratendes Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand wählt eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor aus der Reihe der dem Vorstand angehörenden Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1.

(3) Der Vorstand bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine Ombudsfrau oder einen Ombudsmann. Wiederbestellung ist zulässig. Sie oder er soll einem der beiden am Erlass dieser Ordnung beteiligten Fachbereiche als hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer angehören oder angehört haben. Die Versammlung der Studierenden des Promotionsstudiums gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 kann einen Vorschlag unterbreiten. Will der Vorstand eine vom Vorschlag der Studierenden abweichende Bestellung vornehmen, hat die Direktorin oder der Direktor vor der Bestimmungentscheidung das Benehmen mit der Versammlung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 herzustellen. Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitgliederversammlung gemäß § 4 Abs. 1 vorzeitig abberufen werden. Auf eigenen Antrag ist sie oder er von den Amtspflichten zu entbinden. Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann ist bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben unabhängig und weisungsfrei. Er oder sie kann an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen und als Schlichtungsstelle von jedem Mitglied der Graduiertenschule angerufen werden. Darüber hinaus wird sie oder er auf Antrag der Organe gemäß § 3 Abs. 5 Buchst. a) bis c) oder von Amts wegen tätig.

(4) Der Vorstand berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der Graduiertenschule. Hierzu gehören insbesondere die interne Verteilung von Personal- und Sachmitteln sowie die Definition der Aufgabengebiete für Dienstkräfte. Der Vorstand kann im Einzelfall oder generell der Direktorin oder dem Direktor das Recht übertragen, die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Das Recht des Vorstandes, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Er befindet über Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Dauer der Einsetzungen und bestellt die Beauftragten und die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse.

(6) In Kommissionen, die für Vorschläge im Rahmen von Personalauswahlverfahren Berufungs- oder Einstellungsvorschläge erarbeiten, sollen deren stimmberechtigte Mitglieder mehrheitlich Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 sein. Die vom Vorstand bestellten Mitglieder sind von den gesetzlich oder nach der Teilgrundordnung zuständigen Organen als Mitglieder dieser Kommissionen zu bestellen.

### **§ 6 Direktorin oder Direktor**

(1) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 wählen eine Direktorin oder einen Direktor aus der Reihe der dem Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind. Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 können die Direktorin oder den Direktor dadurch abwählen, dass mit der Mehrheit ihrer Stimmen eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gemäß Satz 1 gewählt wird.

(2) Die Direktorin oder der Direktor wird gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung für das Promotionsstudium Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 27. November 2019 und 18. Dezember 2019 als Beauftragte oder Beauftragter für das Promotionsstudium bestellt.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist Sprecherin oder Sprecher der Graduiertenschule, ihr oder ihm obliegt die Leitung der Graduiertenschule sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Sie oder er vertritt die Graduiertenschule innerhalb der Freien Universität Berlin. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann sie oder er die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen, die Befugnis des Vorstands, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Die Direktorin oder der Direktor hat die Bewirtschaftungsbefugnis. Der Mitgliederversammlung und dem Präsidium ist jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und eine Geschäftsstelle unterstützt. Sie organisiert die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats.

### **§ 7 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer**

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und unterstützt die Mitglieder

der Graduiertenschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere durch Beratung und Vermittlung der Serviceangebote der Graduiertenschule und der übrigen Einrichtungen der Freien Universität Berlin. Sie oder er arbeitet mit den Leitungen und Verwaltungen der Zentralinstitute und Fachbereiche sowie der Zentralen Universitätsverwaltung und anderen zentralen Einrichtungen zusammen. Zu ihrem oder seinem Aufgabenbereich gehören insbesondere die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und einer kontinuierlichen Datenerhebung zu Evaluationszwecken.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestimmt. Die Direktorin oder der Direktor kann von der zuständigen Stelle für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer eine weitere Bewirtschaftungsbefugnis ausstellen lassen.

### **§ 8 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat (Beirat) berät den Vorstand und die Direktorin oder den Direktor bei allen Entscheidungen in wissenschaftlichen Grundsatzangelegenheiten und gibt Empfehlungen und Anregungen. Er prüft und bewertet die Aktivitäten der Graduiertenschule und unterstützt die Entwicklung neuer und Verbesserung vorhandener Curricula.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Direktorin oder dem Direktor im Auftrag des Präsidiums für drei Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(3) Der Beirat kann Sachverständige aus Politik, Wissenschaft und Kultur zu Rate ziehen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor und der Vorstand stellen sicher, dass die Empfehlungen und Anregungen des Beirats geprüft und so weit wie möglich umgesetzt werden.

(5) Der Beirat tritt mindestens einmal innerhalb eines Jahres unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors zusammen. Der Vorstand kann jeder Zeit die Einberufung weiterer Sitzungen des Beirats verlangen.

### **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die „Friedrich Schlegel Graduiertenschule für literaturwissenschaftliche Studien – Friedrich Schlegel Graduate School of Literary Studies“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 13. Januar 2010 (FU-Mitteilungen 11/2010, S. 201) außer Kraft.

**Ordnung für das Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 27. November 2019 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 18. Dezember 2019 die folgende Ordnung für das Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ erlassen:\*

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlgespräche und andere Auswahlinstrumente
- § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
- § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
- § 7 Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot
- § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme
- § 9 Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
- § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
- § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
- § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen
- § 13 Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums
- § 14 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer
- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Übersicht über die zu erfüllenden Anforderungen
- Anlage 3: Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung
- Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung
- Anlage 5: Muster für das Zertifikat

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 24. 2. 2020 bestätigt worden.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ an der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin.

**§ 2  
Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums**

(1) Das Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und wissenschaftsrelevante Fremdsprachen erworben und vertieft werden. Das Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ soll die Studierenden auf die Übernahme von Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten, für die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation erforderlich ist.

**§ 3  
Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

(1) Die Bewerbungsfrist endet im Dezember eines jeden Jahres für das darauffolgende Wintersemester. Regelzeitpunkt zur Aufnahme des Studiums ist jeweils Oktober. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(2) Der Vorstand der Friedrich Schlegel Graduiertenschule für literaturwissenschaftliche Studien setzt eine Auswahlkommission ein. Die Mitglieder und je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs im Auftrag des Präsidiums bestellt. Sie besteht aus:

- einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer als der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium als der oder dem Vorsitzenden,

- im Regelfall mindestens zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind,
- einer promovierten Mitarbeiterin oder einem promovierten Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt ist,
- der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer mit beratender Stimme und
- einer oder einem Studierenden des Promotionsstudiums mit beratender Stimme.

Weiterhin findet das Auswahlverfahren unter Beteiligung der dezentralen Frauenbeauftragten der am Erlass dieser Ordnung beteiligten Fachbereiche statt. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen oder -lehrer und ggf. der akademischen Mitarbeiterin oder des akademischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der oder des Studierenden beträgt ein Jahr.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine auflagenfreie und unbefristete Zulassung zur Promotion möglich ist.
  - b) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotenzial.
  - c) 1. bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben und die ihre Promotionsleistung in deutscher Sprache erbringen werden:
    - aa) die volle sprachliche Studierfähigkeit, nachgewiesen durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder einen gleichwertigen Kenntnisstand gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen oder Bewerber an der Freien Universität Berlin. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.
    - bb) Englischkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen
  2. bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre Promotionsleistung in englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache erbringen werden:
    - aa) Sprachkenntnisse in Englisch oder der anderen Wissenschaftssprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder Nachweis gleichwertiger Kenntnisse. Die Zulassung einer anderen Wissenschaftssprache als Englisch ist nur zulässig, wenn Betreuung, Begutachtung und Bewertung gewährleistet sind.
    - bb) Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
  3. bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache Deutsch ist und die ihre Promotionsleistung in englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache erbringen werden:
    - aa) Sprachkenntnisse in Englisch oder der anderen Wissenschaftssprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse. Die Zulassung einer anderen Wissenschaftssprache als Englisch ist nur zulässig, wenn Betreuung, Begutachtung und Bewertung gewährleistet sind.
  4. bei Bewerberinnen und Bewerbern deren Muttersprache Deutsch ist und die ihre Promotionsleistung in deutscher Sprache erbringen werden:
    - aa) Englischkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
    - d) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
    - e) eine kurze und überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium,
    - f) eine Darstellung des Dissertationsprojektes,
    - g) ggf. Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4
- (4) Bewerberinnen und Bewerber richten zu dem gemäß Abs. 1 festgelegten Bewerbungstermin eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 3 Buchstaben a) bis f) an die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission für das Promotionsstudium.
- (5) Die Auswahlkommission beschließt aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 3 und ggf. Auswahlgesprächen gemäß § 4 über die Aufnahme in das Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.
- (6) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. Dabei finden die folgenden Kriterien Anwendung:
- a) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,

- b) Qualität des vorgeschlagenen Dissertationsprojektes,
- c) eine überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium,
- d) bisherige für das angestrebte Promotionsstudium relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- e) Auslandserfahrung.

Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(7) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß Abs.6 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(8) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

#### **§ 4**

##### **Auswahlgespräche und andere Auswahlinstrumente**

(1) Die Auswahlkommission kann die aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber zur Teilnahme an Auswahlgesprächen einladen, insbesondere bei Rangleichheit erfolgt eine Einladung.

(2) Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde.

(3) Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission durchgeführt. Alternativ kann die Kommission mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer benennen, von denen mindestens eine oder einer auch Mitglied der Auswahlkommission ist, die gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der anderen Statusgruppen die Gespräche durchführen.

(4) Die Auswahlgespräche dauern jeweils 30 Minuten.

(5) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

#### **§ 5**

##### **Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen**

(1) Das Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissen-

schaftskommunikation und Wissensvermittlung (§ 10), Projektmanagement (§ 11) und Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums sind Deutsch und Englisch.

#### **§ 6**

##### **Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit**

(1) Der Vorstand der Friedrich Schlegel Graduiertenschule für literaturwissenschaftliche Studien bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die oder der Beauftragte übermittelt der Ständigen Kommission der Dahlem Research School (DRS) die wesentlichen Informationen zur Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr, auf deren Grundlage die DRS ihren jährlichen Leistungsbericht erstellt.

(3) Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird, das aus zwei Personen bestehen soll. Das Betreuungsteam besteht aus einer Betreuerin oder einem Betreuer des Dissertationsvorhabens sowie einer Mentorin oder einem Mentor aus dem Kreis der am Promotionsstudium beteiligten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Freien Universität Berlin. In begründeten Fällen kann eine zweite Mentorin oder ein zweiter Mentor aus einer anderen Hochschule hinzugezogen werden. Das dritte Mitglied des Betreuungsteams wird von der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium bestellt.

(4) Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium stellt sicher, dass eine Ombudsperson eingesetzt wird, an die sich die Studierenden des Programms in Konfliktfällen wenden können.

(5) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden sowie der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten fest.

(6) Über die durch die Aufnahme entstehenden gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Studierenden und Betreuungsteam wird von den Beteiligten eine Betreu-

ungsvereinbarung gemäß Anlage 3 unterzeichnet und in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

### § 7

#### **Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot**

(1) Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studien- und Betreuungsangebots des Promotionsstudiums „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ an der DRS beträgt 29 LP.

(2) Für den Kompetenzerwerb sind in den Bereichen Wissensvermittlung 5 LP und Wissenschaftsmanagement 2 LP auf die 29 LP in drei Jahren gemäß Abs. 1 anrechenbar. Über die Anerkennung für die jeweiligen Bereiche entscheidet die Geschäftsführung. Der Besuch weiterer Kurse (ohne Erwerb anrechenbarer LP) steht den Studierenden frei.

### § 8

#### **Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme**

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums. Die Studierenden nehmen an den von diesen initiierten internationalen Forschungsprogrammen im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens teil.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit ist ein Auslandsaufenthalt im Umfang von in der Regel sechs (mindestens aber drei) Monaten erwünscht. Dort erbrachte Studienleistungen können für das Curriculum des Promotionsstudiums anerkannt werden.

### § 9

#### **Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen**

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

##### **a) Interdisziplinäre Seminare aus den Arbeitsgebieten des Promotionsprogramms**

Eine Veranstaltung wird von einer, einem oder jeweils mehreren Hochschullehrerinnen oder -lehrern verantwortet. Das Ziel ist die Vermittlung von neuesten Forschungsergebnissen unter interdisziplinären Aspekten.

Studierende müssen mindestens eines von drei Seminaren aus den Arbeitsgebieten der Friedrich Schlegel

Graduiertenschule für literaturwissenschaftliche Studien belegen. Weitere Seminare können an anderen Instituten der Freien Universität Berlin oder auch an in- oder ausländischen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen besucht werden. Die Veranstaltungen müssen mindestens Master-Niveau haben und thematisch für das Promotionsthema einschlägig sein.

##### **b) Praxisseminare („Praxisperspektiven – Transferable Skills“)**

Ziel der Teilnahme an dem Kursangebot im Bereich „Praxisperspektiven“ – „Transferable Skills“ ist die Vermittlung praktischer und fachübergreifender Kompetenzen. Hierzu gehören insbesondere Projektmanagement, wissenschaftliche Kommunikation in deutscher, englischer und ggf. einer weiteren für das Dissertationsprojekt relevanten Fremdsprache, Präsentationstechniken, didaktische Kompetenzen oder Karriereplanung. Die Studierenden können auf das vielfältige Kursangebot der Freien Universität Berlin und ihrer Kooperationspartner zurückgreifen. Sie wählen in Absprache mit den Betreuerinnen oder Betreuern sowie den Mentorinnen oder Mentoren Kurse, die zur Unterstützung des Promotionsprojekts und der wissenschaftlichen und/oder beruflichen Entwicklung der Studierenden geeignet sind.

##### **c) Forschungskolloquien**

Die Teilnahme an den Kolloquien soll es den Studierenden ermöglichen, ihr Dissertationsvorhaben gemeinsam mit anderen Studierenden des Promotionsstudiums und den Betreuerinnen oder Betreuern kontinuierlich zu diskutieren.

##### **d) Gute wissenschaftliche Praxis**

Veranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis sollen die Studierenden über wissenschaftliches Fehlverhalten aufklären und dazu beitragen, dass die Studierenden die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis befolgen. Die Teilnahme an mindestens einer Veranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis im Umfang von zwei Workshop-Tagen (16 Arbeitseinheiten, 1 LP) ist verpflichtend. Die Studierenden können auf das Angebot der DRS und ihrer Kooperationspartner zurückgreifen.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums gemäß Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots des Promotionsstudiums besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme. Art und Umfang der Anforderungen sind in Anlage 2 geregelt. Alle Lehrveranstaltungen werden mit einem Nachweis nach dem European Credit Transfer System (ECTS) abgeschlossen.

(3) Studienangebote von Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder im Rahmen von Kooperationen von Max-Planck-Research Schools oder anderen Forschungsverbänden an anderen Univer-

sitäten oder außeruniversitären Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden.

### **§ 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung**

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen und sich die erforderlichen Kommunikations- und Präsentationstechniken aneignen. Darüber hinaus ist ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit der oder dem jeweiligen für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu vermitteln. Die Mitglieder des Betreuungsteams unterstützen die Studierenden beim Erwerb der hochschuldidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden können auf das Schulungsangebot der Freien Universität und ihrer Kooperationspartner zurückgreifen.

### **§ 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement**

Die Studierenden sollen Erfahrung bei der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement, besonders bei der Organisation und Koordination wissenschaftlicher Aktivitäten und Projekte entwickeln. Dies kann auch durch die Mitwirkung an der Vorbereitung eines Forschungsprojekts von am Promotionsstudium beteiligten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern geschehen.

### **§ 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen**

Der Erwerb von vorhabenbezogenen Sprachkenntnissen und die Vertiefung der Kenntnisse in den Bereichen Deutsch und Englisch als Wissenschaftssprachen wird im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums gefördert.

### **§ 13 Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums**

(1) Die Studierenden berichten der Betreuerin/dem Betreuer bzw. dem Betreuungsteam regelmäßig über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens. Näheres zu Form, Terminen und Umfang der Berichte wird in den Betreuungsvereinbarungen gemäß Anlage 3 geregelt.

(2) Jährlich fertigen die Studierenden einen Bericht über ihr Dissertationsvorhaben, ihre Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Tagungen und Workshops und über ihren Auslandsaufenthalt in schriftlicher Form an.

(3) Auf der Basis des jährlichen Berichtes erfolgt eine Evaluation. Mittels derer prüft das Betreuungsteam, ob bei der oder dem Studierenden sowohl in Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Insbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen sein. Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich mitgeteilt und begründet.

(4) Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium und veranlasst ggf. den Ausschluss vom Promotionsstudium. Zuvor ist der oder dem Studierenden durch das Betreuungsteam rechtzeitig und in schriftlicher Form mitzuteilen, dass der erfolgreiche Abschluss der Dissertation gefährdet ist. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs zwischen der oder dem betroffenen Studierenden und dem Betreuungsteam sollen die Probleme identifiziert und angemessene Schritte zur Problemlösung festgelegt werden. Über Verbleib im oder Ausschluss aus dem Promotionsstudium soll die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium in der Regel erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums und einer Anhörung der am Gespräch gemäß Satz 3 Beteiligten eine Entscheidung gemäß Satz 1 fällen.

(5) Alle schriftlichen Unterlagen, die die Studierenden betreffen, werden in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

(6) Sind alle in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums eine Leistungsbescheinigung und ein Zertifikat ausgestellt gemäß Anlagen 4 und 5.

### **§ 14 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ der Dahlem Research School der Freien Uni-

versität Berlin vom 13. Januar 2010 (FU-Mitteilungen 11/2010, S. 204) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin (Promotionsstudium) nach ihrem Inkrafttreten aufnehmen. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits für das Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin (Promotionsstudium) immatrikuliert sind, können das Studium nach der Ordnung gemäß Abs. 2 beenden.

(4) Die Gültigkeit dieser Ordnung erlischt mit dem Ende der Förderungsdauer des Promotionsstudiums oder aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft des Promotionsstudiums in der DRS, ohne dass es eines gesonderten Aufhebungsbeschlusses bedarf. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt gemäß Satz 1 bereits in das Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ aufgenommen wurden, gilt Vertrauensschutz. Ihnen wird die Möglichkeit des Abschlusses ihres Promotionsstudiums auf der Grundlage dieser Ordnung für eine Dauer von achtzehn Semestern ab dem Zeitpunkt gemäß Satz 1 gewährleistet.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

	<b>Arbeit an der Dissertation (Studien- bzw. Forschungsaufenthalte im Ausland eingeschlossen)</b>	<b>Pflicht/Wahlpflicht Interdisziplinäre Seminare aus den Arbeitsgebieten*</b>	<b>Wahlpflicht Praxisperspektiven/ Transferable Skills (Kursangebot/ganz-tägige Workshops)</b>	<b>Pflicht Forschungskolloquium</b>
1. Sem.	22 LP	Seminar I: Arbeitsgebiet „Literatur als Textpraxis“ (5 LP**)	Projektmanagement bzw. vergleichbare Angebote (2 LP)	Projekt-diskussion I (2 LP)
2. Sem.	22 LP	Seminar II: Arbeitsgebiet „Literatur in transnationaler Perspektive“ (5 LP**)	Gute wissenschaftliche Praxis (1 LP) Wissenschaftskommunikation (1 LP)	
3. Sem.	22 LP	Seminar III: Arbeitsgebiet „Literatur, (Inter-)Medialität und die Künste“ (5 LP**)	Wissensvermittlung/ Didaktik/Lehre (2 LP)	Projekt-diskussion II (2 LP)
4. Sem.	30 LP (Studien- bzw. Forschungsaufenthalt im Ausland)			
5. Sem.	25 LP		Wissensvermittlung/ Didaktik/Lehre (2 LP)	Projekt-diskussion III (2 LP)
6. Sem.	30 LP			
Σ 180 LP	151 LP	15 LP	8 LP	6 LP

\* Die Auswahl der Arbeitsgebiete ist exemplarisch.

\*\* Zwei der drei Seminare können durch ein anderes, gleichwertiges Seminar an einer deutschen oder ausländischen Universität ersetzt werden.

### Anlage 2: Übersicht über die zu erfüllenden Anforderungen

Lehr- und Lernform	Methodologie und Theorie	Leistungsanforderung
Seminar	Interdisziplinäres Seminar I–III	Lektüre ausgewählter Texte; aktive Teilnahme an der Seminardiskussion; Übernahme eines Referats
	<b>Forschungskolloquium</b>	
Kolloquium	Projektdiskussion I	Gliederung, Planung der Arbeit an der Dissertation; Projektpräsentation; aktive Diskussionsteilnahme
Kolloquium	Projektdiskussion II	Reflexion der Untersuchungsmethoden; Projektpräsentation; aktive Diskussions- teilnahme
Kolloquium	Projektdiskussion III	Präsentation der Forschungsergebnisse, Kontextualisierung; Projektpräsentation; aktive Diskussionsteilnahme
	<b>Praxisperspektiven/ Transferable Skills</b>	
Kursangebot/Workshops	Projektmanagement bzw. vergleichbare Angebote	Planung der Arbeit an der Dissertation; Planung und Organisation wissenschaftlicher und wissenschaftsnaher Veranstaltungen
Kursangebot/Workshops	Wissenschaftskommunikation	Verfassen von wissenschaftsnahen Texten, mündliche Präsentationen zu wissenschaftlichen Themen in Fremd- und/oder Muttersprache; ggf. Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen, die für das Dissertationsprojekt relevant sind
Kursangebot/Workshops	Wissensvermittlung	Hochschuldidaktik und Mitwirkung an Lehrveranstaltungen: Planung und Durchführung von einzelnen Sitzungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen; Selbstreflexion; Anfertigen eines Berichts

Anlage 3: Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung

Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 6

zwischen

\_\_\_\_\_ (die oder der Studierende),  
 \_\_\_\_\_ (Betreuerin oder Betreuer gemäß der Promotionsordnung)  
 \_\_\_\_\_ (Mentorin oder Mentor sowie ggf. weitere Mitglieder des Betreuungsteams)  
 \_\_\_\_\_ (die oder der Beauftragte des Promotionsstudiums).

1. [*Frau oder Herr: Vorname Name*] ist seit dem 1. Oktober 20XX Studierende oder Studierender des Promotionsstudiums „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ (Friedrich Schlegel Graduiertenschule für literaturwissenschaftliche Studien) an der DRS und erstellt in dessen Rahmen im Fach [NAME FACH] des Fachbereichs [NAME FACHBEREICH] an der Freien Universität Berlin eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„[.....]“.

Das Dissertationsvorhaben ist von der oder dem Studierenden im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Promotionsstudium vorgestellt und von der Auswahlkommission, der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3. Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und ggf. promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an:

- 1. \_\_\_\_\_ (als Betreuerin oder Betreuer)
- 2. \_\_\_\_\_ (als Mentorin oder Mentor)
- 3. \_\_\_\_\_ (ggf. als drittes Mitglied des Betreuungsteams)

Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteams vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die oder der Beauftragte dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird.

3. Das Betreuungsteam legt ggf. gemäß § 6 Abs. 5 vor Studienbeginn anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden sowie der oder dem Beauftragten unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten fest. Weiterhin wirkt das Betreuungsteam darauf hin, dass der oder dem Studierenden angemessene Arbeitsmöglichkeiten gewährt werden.

4. Die Betreuerin oder der Betreuer erarbeitet im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und einen detaillierten Arbeits- und Zeitplan. Die Betreuerin oder der Betreuer kommentiert und bewertet den Projekt- und Studienfortschritt der oder des Studierenden in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der oder des Studierenden gewähren dem Team Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Auf der Grundlage der festgelegten Art und des festgelegten Umfangs der zu absolvierenden Studieneinheiten und unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Notwendigkeiten werden regelmäßig Beratungs- und Betreuungstermine angesetzt. Während der Vorlesungszeit eines Semesters finden diese in der Regel mindestens einmal monatlich statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Mindestens eines dieser Gespräche wird jährlich gemäß § 13 Abs. 1 von der oder dem Studierenden schriftlich protokolliert. Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, die Zusammensetzung des Betreuungsteams zu verändern, so ist die oder der Beauftragte unverzüglich zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

5. Als Bearbeitungszeit für die Dissertation gilt die Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 2. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß §5 Abs. 2. anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand von [Datum] bzw. neuere vereinbarte und beigefügte Pläne. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die oder der Studierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren
6. Die oder der Studierende bedarf zur Übernahme jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit der vorherigen Befürwortung des Betreuungsteams und der vorherigen Genehmigung der oder des Beauftragten, sofern zu befürchten ist, dass durch die Übernahme einer solchen Nebentätigkeit die von der oder dem Studierenden im Rahmen des Promotionsstudiums zu erfüllenden Pflichten und Anforderungen nicht im vorgesehenen Maße erfüllt werden können. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der oder des Studierenden so stark in Anspruch nimmt, dass die Erreichung der Ziele des Promotionsstudiums gefährdet sind.
7. Die oder der Studierende hat seinen Wohnsitz so zu nehmen, dass die Erfüllung der Pflichten und Anforderungen im Rahmen des Promotionsstudiums keine Beeinträchtigung erfährt.
8. Die oder der Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen 29/2002). Dazu gehört für die Studierende oder den Studierenden, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder der Ombudsperson des Programms zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der oder des Studierenden zu achten und zu benennen.
9. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung der oder dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Graduiertenschule dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an den Vorstand der Graduiertenschule zu leiten.

Datum und Unterschriften:

\_\_\_\_\_ (die oder der Studierende),

\_\_\_\_\_ (die Betreuerin oder der Betreuer gemäß der Promotionsordnung)

\_\_\_\_\_ (Mentorin oder Mentor sowie ggf. weitere Mitglieder des Betreuungsteams)

\_\_\_\_\_ (die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium)

Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung



Friedrich Schlegel Graduate School of Literary Studies

Dahlem Research School (DRS)

Freie Universität Berlin

**Transcript of Records**

for the successful completion of the

**Doctoral Studies Program Literary Studies**

In accordance with the rules and regulations of the doctoral studies program Literary Studies at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memoranda No. 35/2008, 11/2010, 11/2020)

**NAME\_OF\_CANDIDATE**

date of birth      DATE\_OF\_BIRTH      born in      PLACE\_OF\_BIRTH

has obtained the achievements as listed overleaf, and therefore met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the Literary Studies doctoral studies program.

\_\_\_\_\_  
TITLE\_AND\_NAME\_OF\_DEAN

Dean of Department of Philosophy and Humanities

\_\_\_\_\_  
TITLE\_AND\_NAME\_OF\_REPRESENTATIVE

Representative of the Doctoral Studies Program

[official seal]

\_\_\_\_\_  
Dr. Markus Edler

Head of Dahlem Research School

Berlin, DATE

The requirements were met in the following modules:

---

Modules

---

### **Research Project**

*[Title]*

### **Project-related and Interdisciplinary Courses**

*[Title, attended in which semester, number of CP]*

### **Theories and Research Methods**

*[Title, attended in which semester, number of CP]*

### **Transferable and Professional Skills**

*[Title, attended in which semester, number of CP]*

### **Language Training**

*[Title, level, attended in which semester, number of CP]*

### **Other Activities**

**A separate list of publications is enclosed.**

Anlage 5: Muster für das Zertifikat



Friedrich Schlegel Graduate School of Literary Studies

Dahlem Research School (DRS)

Freie Universität Berlin

**Certificate of Graduation**

for the successful completion of the

**Doctoral Studies Program Literary Studies**

In accordance with the rules and regulations of the doctoral studies program Literary Studies at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memoranda No. 35/2008, 11/2010, 11/2020)

**NAME\_OF\_CANDIDATE**

date of birth      DATE\_OF\_BIRTH      born in      PLACE\_OF\_BIRTH

has met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the Literary Studies doctoral studies program.

\_\_\_\_\_  
TITLE\_AND\_NAME\_OF\_DEAN

Dean of the Department of Philosophy and Humanities

\_\_\_\_\_  
TITLE\_AND\_NAME\_OF\_REPRESENTATIVE

Representative of the Doctoral Studies Program

[official seal]

\_\_\_\_\_  
Dr. Markus Edler

Head of Dahlem Research School

Berlin, DATE

Certificate No. corresponding to Transcript No.:





---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).